



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Instrumentalpädagogik Gitarre (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.12.2008

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Instrumentalpädagogik Gitarre (180 Leistungspunkte) beschlossen.

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Ziele des Studiengangs](#)

[§ 3 Studienberatung](#)

[§ 4 Zulassung zum Studium](#)

[§ 5 Studienbeginn](#)

[§ 6 Aufbau des Studiengangs](#)

[§ 7 Praktikum](#)

[§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen](#)

[§ 9 Abschlussbezeichnung](#)

[§ 10 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen](#)

[§ 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung](#)

[§ 12 Prüferinnen und Prüfer](#)

[§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss](#)

[§ 14 Bachelor-Arbeit](#)

[§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs](#)

[§ 16 Inkrafttreten](#)

[Anlage: Studiengangübersicht](#)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an

der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelor-Studiengangs Instrumentalpädagogik Gitarre (180 Leistungspunkte).

(2) Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang Instrumentalpädagogik Gitarre der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Im Studiengang werden folgende Kompetenzen vermittelt:

Künstlerische Fähigkeiten:

- Beherrschung spieltechnischer Fähigkeiten auf dem Gebiet des Solospiels;
- Interpretationsvermögen und sicherer Umgang mit verschiedenen Stilepochen;
- Selbständigkeit im Einstudieren von Gitarrensolliteratur;
- sicheres musiktheoretisches und musikwissenschaftliches Verständnis musikalischer Strukturen;
- Fähigkeit des analytischen und differenzierten Hörens.

Gitarrenpädagogische Fähigkeiten

- Unterrichtsplanung, -führung und -gestaltung;
- Anwendungsvermögen von gitarrenmethodischem Grundwissen;
- Fähigkeit zur Auswahl geeigneten Repertoires und technischer Übungen für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler;
- Lehrpraxis.

(2) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder:

- Fachlehrer für Gitarre an Musikschulen und im frei beruflichen Bereich,
- vokale und instrumentale Korrepetition,
- Konzerttätigkeit in kleinerem Umfang.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienfachberatung steht im Institut für Musik / Abteilung Musikpädagogik eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts zu ihren Sprechzeiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung Voraussetzung. Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(2) Nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 (GVBl. LSA S. 196) in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 2 Prozent der Studienplätze, also mindestens ein Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester.

§ 6 Aufbau des Studiengangs

(1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Studienleistungen und Formen der Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen sowie die Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

(2) Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ) wählen die Studierenden selbständig und frei zwei Module mit je 5 LP aus dem zentralen Angebotskatalog der Universität aus.

Empfehlung:

- Argumentation und Präsentation,
- Mündliche und schriftliche Kommunikation in der Wissenschaft,
- Wissenschaftliches Schreiben,
- Fremdsprachen.

§ 7 Praktikum

(1) Als Praktikum sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten vorgesehen, die im Bachelor-Studiengang Gitarre und Gitarrenpädagogik in der Regel im Hause absolviert werden. Die Studierenden unterrichten dabei selbständig ihnen zugewiesene Schülerinnen und Schüler über einen Zeitraum von vier Semestern. Vorangestellt ist ein Hospitationspraktikum (zwei Semester). Die Mitwirkung im Chor ist für vier Semester in das Praktikum integriert.

(2) Die Praktika werden als drei eigenständige Module mit dem Volumen von je 5 (insgesamt 15) Leistungspunkten in den Studiengang integriert.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studiengang Instrumentalpädagogik Gitarre wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten anhand zusammenhängender Darstellungen größerer Stoffgebiete eine Einführung in Inhalte, Systematik und Methodik des Faches;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Kenntnissen und Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;

- c. Seminare: dienen der vertieften Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und schließen die Studierenden in die Seminargestaltung ein;
- d. Gruppenunterricht: dient der Vermittlung und Anwendung künstlerischer und musiktheoretischer Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- e. Einzelunterricht: dient der Schulung von technischem Können und stilgerechter Interpretation;
- f. Praktika: dienen dem Einblick in unterschiedliche Tätigkeitsfelder, der Festigung didaktisch-methodischer Fertigkeiten im Unterricht und erproben die Anwendung der erlernten Studieninhalte;
- g. Methodisch-Praktische Übungen: dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere zur didaktisch-methodischen Befähigung der Studierenden. Ein besonderes Gewicht liegt im Erwerb von Anwendungs- und Vermittlungskompetenzen;
- h. Kolloquien: zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studienganges, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. Dafür bieten sie ein Arbeitsforum.

§ 9 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät II der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

§ 10 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind festgelegt die jeweiligen Formen der Modulleistungen und Studienleistungen.

(2) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Fachpraktische Prüfung (Vorspiel/Lehrprobe): 15-60 Minuten;
- b. Mündliche Prüfung: 15-30 Minuten;
- c. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- d. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 15.000 Textzeichen;
- e. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 25.000 Textzeichen;
- f. Klausur: eine schriftliche Prüfung von bis zu 60 Minuten Dauer;
- g. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von maximal 15.000 Textzeichen;
- h. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel maximal 10.000 Textzeichen;
- i. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel von 6.000 bis 10.000 Textzeichen;
- j. Bachelor- Arbeit: Näheres dazu unter § 14;
- k. Präsentation: eine medienunterstützte Präsentation im Umfang von ca. 20 Minuten Dauer.

Formen von Studienleistungen sind:

- a. Öffentliches Vorspiel: 20-30 Minuten;
- b. Mündlicher Test: 15-20 Minuten;

- c. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 25.000 Textzeichen;
- e. Klausur: eine schriftliche Prüfung von bis zu 60 Minuten Dauer;
- f. Lehrprobe: Abhaltung einer Unterrichtsstunde, Dauer 30-45 Minuten;
- g. Übungsaufgabe/Übungsblätter

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Studienleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Studienleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Studienleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Studienleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Studienleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Studienleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Studienleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulleistung bzw. Studienleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulleistung bzw. der Studienleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Studienleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer

(1) Modulleistungen werden von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet, die in der Regel auch die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden sind.

(2) Für alle Module mit Ausnahme des Moduls Bachelor-Arbeit sind im Studiengang „Instrumentalpädagogik Gitarre“ (180 Leistungspunkte) neben den im § 12 Abs. 4 HSG LSA genannten Personen aus dem im § 33 Abs. 1 und 2 HSG LSA genannten Personenkreis die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für

besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte prüfungsberechtigt, soweit sie Module des Studiengangs betreut haben.

(3) Für das Modul Bachelor-Arbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 16 ABStPOBM aus dem im § 33 Abs. 1 und 2 HSG LSA genannten Personenkreis die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben prüfungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studiengänge und Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

(3) Sollte kein am Studiengang beteiligter Fachvertreter im Prüfungsausschuss sein, ist eine Koordinatorin bzw. ein Koordinator zu bestimmen, die den Prüfungsausschuss in Fachfragen berät.

§ 14

Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(2) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 120 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des 5. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Die Abgabe der Arbeit muss zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters erfolgen. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(4) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht weniger als 35 Seiten und nicht mehr als 50 Seiten /70.000 – 100.000 Textzeichen aufweisen.

(5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(6) Bei Krankheit kann auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten die in der Modulbeschreibung festgelegte Frist für die Abgabe der Arbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dieses der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerungszeit entspricht der Dauer der Erkrankung. Gleiches gilt bei Erkrankung eines minderjährigen Kindes, das im Haushalt der Studentin bzw. des Studenten lebt und für das die Studentin bzw. der Student die überwiegende Personensorge hat. Wegen der

Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit wird auf die Bestimmungen des § 19 ABStPOBM verwiesen. Anstelle der Verlängerung kann ein neues Thema ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(1) Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 1 ABStPOBM bestehen, und zum Anteil dieser Teilleistungen an der jeweiligen Modulnote sind in der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs zu finden.

(2) Der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module benotet werden und in die Gesamtnote eingehen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 17.12.2008; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.04.2009.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. Juni 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage
Studiengangübersicht

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Studien- leistungen</i>	<i>Modulleistung (eventuell Studien- leistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzungen</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
Hauptfach Gitarre I	8	20	Öffentliches Vorspiel Lied- begleitung	Fachpraktische Prüfung	-	-	1. und 2. Semester
Hauptfach Gitarre II	8	20	Öffentliches Vorspiel Lied- begleitung	Fachpraktische Prüfung	20/90	Gitarrenpraxis I	3. und 4. Semester
Hauptfach Gitarre III	4	20	keine	Fachpraktische Prüfung	20/90	Gitarrenpraxis II	5. und 6. Semester
Musikalische Strukturen der Musikgeschichte I	10	10	Klausur und mündliche Prüfung Ghb., Übungsblätter	Klausur Musikgeschicht e	-	-	1. und 2. Semester
Musikalische Strukturen der Musikgeschichte II	10	10	mündlicher Test Ghb., Hausarbeit Formenlehre	Klausur	10/90	Musikalische Strukturen I	3. und 4. Semester
Musikalische Strukturen der Musikgeschichte für Gitarre III	4	5	keine	Mündliche Prüfung	-	Musikalische Strukturen II	5. und 6. Semester
Gitarrenpädagogik – Unterrichtsmodelle	6	10	Referat Gitarrenlitera- turkunde	Mündliche Prüfung	10/90	-	1. und 2. Semester oder 3. und 4. Semester
Gitarrenpädagogik – Anfangsunterricht	6	10	Referat Fach- methodik, Lehrprobe, Referat	Mündliche Prüfung/ Lehrproben	10/90	-	3. und 4. Semester oder 1. und 2. Semester

			Gitarrenliteraturkunde				
Gitarrenpädagogik – Physiologische Aspekte im Gitarrenunterricht	6	10	Vorspiel	Prüfung/ Lehrproben	10/90	-	5. und 6. Semester
Musikpädagogik (FSQ)	2	5	keine	Mündliche Prüfung, Projekt, Präsentation	-	-	1. oder 3. Semester
Grundlagen der Instrumentenkunde und Akustik	2	5	keine	Mündliche Prüfung	-	-	2. Semester
Musikwissenschaft - Fachwissenschaftliche Vertiefung: „Sozialgeschichte der Musik“ oder „Regionale Schwerpunkte“ oder „Grundlagen der musikbezogenen Akustik“	4	5	mündlicher Vortrag oder Übungsaufgabe	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	-	-	1. oder 3. Semester
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (FSQ)	2	5	keine	Referat und Präsentation	-	-	4. Semester
Bachelor - Abschlussarbeit		10	keine	Arbeit	10/90	mind. 120 LP	5. und 6. Semester
Praktikum I		5	keine	-	-	-	1. und 2. Semester
Praktikum II		5	keine	-	-	-	3. und 4. Semester
Praktikum III		5	keine	-	-	-	5. und 6. Semester
Wahlpflichtmodul (Gesang, Nebeninstrument, Dirigieren oder Musik und Bewegung)	4	10	keine	Fachpraktische Prüfung	-	-	1. - 4. Semester
ASQ		10	keine	-	-	-	5. und 6.

							Semester
--	--	--	--	--	--	--	----------